Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
23. März 2021

Top 4

Beitragsfestsetzung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V bei Verletzung der Mitwirkungspflichten durch das Mitglied;

hier: Zusammenwirken der Regelung des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V mit den Grundsätzen eines zweistufigen Verfahrens der Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 240 Abs. 4a SGB V

Sachverhalt:

Nach § 240 Abs. 4a SGB V ist die Beitragsfestsetzung für die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei freiwilligen Mitglieder der GKV als zweistufiges Verfahren konzipiert. Im ersten Schritt werden die Beiträge auf der Grundlage des jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheides zukunftsbezogen vorläufig festgesetzt. Diese Beitragsfestsetzung gilt grundsätzlich solange, bis ein neuer, zuletzt erlassener, Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Die Vorlage des jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheides löst neben der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung zugleich eine endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, aus. Ein identisches Verfahren ist für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorgesehen.

Für den Fall, dass ein in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogenes Mitglied seine Mitwirkungspflichten im Rahmen der Ermittlung von beitragspflichtigen Einnahmen verletzt und dadurch eine individuelle Beitragseinstufung unmöglich macht, ist gesetzlich ein bestimmtes Verfahren vorgesehen. Werden die Mitwirkungspflichten im Rahmen der zukunftsbezogenen Beitragsfestsetzung verletzt, haben die Krankenkassen einen Beitragsbescheid über die zukunftsbezogene Beitragsbemessung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze (sog. „Sanktionsbescheide“) zu erlassen; diese Beitragsfestsetzung hat einen vorläufigen Charakter (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 1 dritter Teilsatz i. V. m. Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V).

Die vorgenannte Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze wird unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend zugunsten des Mitglieds korrigiert. Zum einen kann das Mitglied diese Rechtsfolge durch nachgeholte Mitwirkung erreichen und zum anderen sind die Krankenkassen nach § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V verpflichtet, von Amts wegen – also ohne Nachweisführung durch das Mitglied – die Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze rückwirkend zu korrigieren, wenn aufgrund hinreichender Anhaltspunkte klar ist, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die jeweilige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Das Verfahren der nachträglichen Korrektur der Sanktionsbescheide auf Grundlage der nachgeholten Mitwirkung ist klar geregelt. Im Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung sind hierfür zwei Optionen vorgesehen. Das Mitglied hat zunächst die Möglichkeit, eine Korrektur der Beitragsbemessung auf Grundlage der nachträglich tatsächlich nachgewiesenen Einnahmen im Sinne des § 240 Abs. 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 6a Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 6 Abs. 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler zu erreichen. Wird die fehlende Mitwirkung innerhalb der zwölfmonatigen Frist nachgeholt, werden die Beiträge sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft auf Grundlage des zuletzt vorgelegten Nachweises korrigiert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt hierbei sowohl vergangenheits- als auch zukunftsbezogen grundsätzlich vorläufig; die Ausnahme betrifft nur das Kalenderjahr, für das der jeweilige Einkommensteuerbescheid gilt. Für eine spätere endgültige Beitragsfestsetzung sind die Regelungen des § 240 Abs. 4a Sätze 3 und 4 SGB V relevant.

Versäumt das Mitglied diese Möglichkeit, können die beitragsrechtlichen Sanktionen rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied im Rahmen der vergangenheitsbezogenen endgültigen Beitragsfestsetzung für das betroffene Kalenderjahr mitwirkt. Bei dieser Option spielt die vorgenannte zwölfmonatige Frist im Übrigen keine Rolle. Der Sachverhalt ist in § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V abschließend geregelt; danach steht dem Mitglied für die Nachweisführung der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen in der Vergangenheit eine Frist von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu.

Bislang nicht ausreichend sind dagegen die Fallkonstellationen beschrieben, in denen die beitragsrechtlichen Sanktionen auf Grundlage des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V zurückzunehmen sind, weil der Krankenkasse die hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschreiten, bekannt werden. Über den Umgang mit derartigen Sachverhalten ist zu beraten.

Ergebnis:
Bei einem Mitglied, dessen Beiträge zuletzt auf Grundlage der vorgelegten Nachweise (Einkommensteuerbescheid) nach § 240 Abs. 4a Satz 1 erster Teilsatz SGB V vorläufig bemessen wurden, und das ab einem bestimmten Zeitpunkt seine Mitwirkungspflichten verletzt, wird seitens der Krankenkasse ein Beitragsbescheid über die zukunftsbezogene Beitragsbemessung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze erlassen, der einen vorläufigen Charakter hat (vgl. § 240 Abs. 4a Satz 1 dritter Teilsatz i. V. m. Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V). Werden der Krankenkasse später die hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschreiten, bekannt, hat sie die mögliche Anwendbarkeit des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V zu prüfen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob diese Anhaltspunkte vor Ablauf der 3-Jahres-Frist im Sinne des § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V (Szenario 1) oder erst später, und zwar nachdem die endgültige Beitragsfestsetzung nach Maßgabe des § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze bereits vorgenommen wurde (Szenario 2), bekannt werden.

<u>Szenario 1:</u>
§ 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V ist anzuwenden. Im Einzelnen gibt es folgende Auswirkungen auf die zukunftsbezogene und auf die vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung:

a. Vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung:

Bei Anwendung des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V wird eine rückwirkende Korrektur der Beitragsbescheide für alle vergangenen Zeiträume der Zwangseinstufung durchgeführt, für die die Wirkung der Anhaltspunkte im Sinne der vorgenannten Vorschrift als hinreichend angesehen wird. Hierbei ist die Regelung des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V (Stichwort: „Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Anhaltspunkte“) als gegenüber der Regelung des § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V (Stichwort: „Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Nachweise“) speziellere Norm zu klassifizieren. Die durch § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V angeordnete Rechtsfolge in Gestalt einer rückwirkenden Korrektur des Sanktionsbescheides auf die jeweils geltende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist als abschließende Regelung zu verstehen, sodass für eine erneute Prüfung der Beitragsfestsetzung für bereits korrigierte Zeiträume im Sinne des § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V kein Raum bleibt. Ein anderes Verständnis des Zusammenwirkens dieser Vorschriften würde zum einen ein besonders verwaltungsaufwendiges Handeln bei den Krankenkassen verursachen (Stichwort: „dreimalige Beitragsfestsetzung für denselben Zeitraum“). Zum anderen könnte diese Rechtsanwendung unter Umständen im Endergebnis den Versicherten wieder belasten, weil die endgültige Beitragsfestsetzung für den Zeitraum, für den nach § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage – zunächst vorläufig – angewandt wurde, bei einer erneuten fehlenden Mitwirkung des Mitglieds nach Maßgabe des § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze vorzunehmen wäre; somit wäre die Zielsetzung des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V verfehlt.

Daher hat die vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung auf Grundlage der „hinreichenden Anhaltspunkte“ immer einen endgültigen Charakter letztendlich unabhängig davon, ob der entsprechende zurückzunehmende Sanktionsbeitragsbescheid vorläufig oder endgültig war. Im Ergebnis werden die Monate, in denen § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V zur Anwendung kam, aus dem Verfahren der endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V „ausgeklammert“. Verbleiben nach der Anwendung des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V für ein bestimmtes Kalenderjahr noch restliche Monate, in denen eine selbstständige Tätigkeit

ausgeübt wurde und somit die Beiträge ursprünglich vorläufig festgesetzt wurden, ist für die endgültige Beitragsfestsetzung in diesen Monaten die Regelungen des § 240 Abs. 4a Sätze 3 und 4 SGB V anzuwenden. Die Höhe des für einen Kalendermonat relevanten beitragspflichtigen Arbeitseinkommens wird nach dem Grundsatz „der nachgewiesene Jahresbetrag geteilt durch zwölf“ (bzw. „Jahresbetrag geteilt durch die Anzahl der entsprechenden Kalendermonate“ im Falle einer unterjährigen Aufnahme/Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit) ermittelt.

b. Zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung

Die Frage, ob die zu der Rücknahme des Sanktionsbescheides geführten hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschreiten, weiterhin fortwirken und somit für eine zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung relevant sind, dürfte sich beim Personenkreis der Selbstständigen voraussichtlich nur selten stellen, weil typischerweise zwischenzeitlich ein Statuswechsel vollzogen wird (z. B. Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V oder Sozialhilfebezug). Sofern im Einzelfall dennoch von der Fortwirkung der bisherigen Verhältnisse einschließlich der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit auszugehen wäre, ist gleichzeitig mit der endgültigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung auf der Grundlage der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auch eine zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in analoger Anwendung des § 240 Abs. 4a Satz 1 erster Teilsatz SGB V durchzuführen. Später kommen für diese Zeiträume die Regelungen des § 240 Abs. 4a Sätze 3 und 4 SGB V zur Anwendung.

<u>Szenario 2:</u>

Bei dieser Fallkonstellation ist die Regelung des § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V gegenüber der Regelung des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V vorrangig. Hat das Mitglied die ihm für die Nachweisführung der Einkommensverhältnisse eingeräumte 3-Jahres-Frist verstreichen lassen und wurde aufgrund dessen die Beitragsfestsetzung nach Maßgabe des § 240 Abs. 4a Satz 4

SGB V auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze vorgenommen, hat diese einen endgültigen Charakter. Für die Anwendung des § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V verbleibt kein Raum. Bei einem anderen Verständnis wäre die Rechtswirkung des § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V gänzlich ausgehebelt.